

Carl Kliefert, [geschwärzt]

Staatsanwaltschaft Augsburg
Frau Staatsanwältin Reßle
Göggingerstr. 101
86199 Augsburg

11.08.2024

Az: 101 Js 125982/24

Sehr geehrte Frau Reßle,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.07.2024, welches mich am 30.07.2024 erreichte.

Hiermit lege ich Beschwerde gegen Ihre Entscheidung ein.

Die Beschwerde erfolgt, da die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wird, der Anfangsverdacht jedoch gegeben ist. Die von Ihnen vorgebrachte Argumentation trägt nicht.

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 160 Abs. 1 StPO im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens „zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen“, sobald sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“. Der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderliche „Anfangsverdacht“ liegt gemäß § 152 Abs. 2 StPO vor, wenn „zureichende tatsächliche

Anhaltspunkte“ für eine „verfolgbare Straftat“ vorhanden sind. Die Prüfung des Anfangsverdachts hat somit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfolgen.

Sie haben die von mir erhobenen Vorwürfe jedoch weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht geprüft. Daher durften Sie auch nicht behaupten, dass der Anfangsverdacht einer Straftat nicht vorliegt.

Sie schreiben:

„Abschließend hervorzuheben ist auch die Aussage des Gerichts am 89. Verhandlungstag, wo nach nach Vernehmung zahlreicher Zeugen noch immer ein dringender Tatverdacht bestehe. Offensichtlich war dies auch dem Anzeigerstatter bewusst. Denn er beharrte nicht auf einen Freispruch, sondern stimmte der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage zu. Dieses Verhalten kann nicht in Einklang gebracht werden mit den Vorwürfen gegen die Angezeigten.“

Die gegebene Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens lässt keinen Raum für die Unterstellung der Begehung einer Straftat des Antragstellers:

Eine Einstellung nach § 153a StPO beinhaltet keine Schuldfeststellung und setzt auch keine solche voraus. Die Unschuldsvermutung im Sinne des Artikels 6 Absatz II EMRK, nach der „jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, ... bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“ gilt, besteht uneingeschränkt fort (vgl. zur Unschuldsvermutung und Schuldprinzip bei § 153 a StPO den präzisen Überblick bei SKStPO/Weßlau, Bd. III, 4. Aufl. 2010, § 153 a Rn. 11 ff.). Die Einstellung selbst und damit auch die Zustimmung des Angeklagten zu ihr bedeutet also genau kein Schuldeingeständnis (so z.B. auch Sächs VerfGH StraFO 2009, 109; OLG Düsseldorf StV 2015; LG Bonn, NJW 2001, 1736). Diese Einstellungsform hat daher grundsätzlich für andere Verfahren

auch keine präjudizierende Wirkung (s.a. BVerfG NJW 1991, 1530). Eine negative Verwertung in einem anderen Verfahren ist somit unzulässig (so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht: BVerfG, MDR 1991, 891; NStZ-RR 1996, 168, 169, 186; für Auswirkungen auf das Zivilrecht: BGH NJW-RR 2005, 1024 f.; OLG Koblenz, NJW-RR 1995, 727, 728; LG Itzehoe, NJW-RR 1988, 800; AG Diez, Urteil vom 09.08.2006 - 8 C 93/05, SVR 2006, 430; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO 22. Aufl., 2013, § 14 EGZPO Rn. 3.). Die Einstellung eines Strafverfahrens gemäß § 153a StPO beinhaltet keine strafrechtliche Erkenntnis. Eine Einstellung nach § 153a StPO wird nicht in das Bundeszentralregister eingetragen, schon gar nicht in das polizeiliche Führungszeugnis.

Zudem hat der Vorsitzende Richter Herr Peter Grünes zum Zeitpunkt der Einstellung selbst zugegeben, dass sowohl er als auch die Kammer Zweifel hatten: „Am Anfang sah die Sache schwarz aus, dann grau; aus Sicht der Kammer dunkelgrau.“. Dieser Zweifel kann mit der Aussage der Kammer, sie sehe noch immer einen dringenden Tatverdacht, nicht in Einklang gebracht werden. Die Entscheidung der Kammer, das Verfahren so zu beenden, erscheint vor dem Hintergrund dieser Aussage unverständlich und ist somit unvertretbar. Dies begründet den Verdacht einer strafbaren Handlung, die als Rechtsbeugung bezeichnet wird, in Wahrheit aber Rechtsbruch betrifft.

Sie schreiben:

Gegen den Anzeigerstatter war bei der Staatsanwaltschaft Augsburg unter dem Aktenzeichen 503 Js 120691/15 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren u.a. wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten anhängig. Der Anzeigeerstatter befand sich in dieser Sache seit seiner Festnahme am 12.10.2017 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017, eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am 12.10.2017, ersetzt durch Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am 24.10.2017 bis zur Außervollzugsetzung am 04.07.2018 in Untersuchungshaft.“

Das stimmt nicht:

- Das Ermittlungsverfahren umfasste auch den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Dieser wurde auch für den Haftbefehl vom 11.08.2017 als Begründung herangezogen, obwohl eine solche erst „*ab dem Zeitpunkt der Neufassung des § 129 StGB zum 24.08.2017 angenommen [wurde]*“ (siehe Anklage).
- Die Untersuchungshaft endete erst am 16.08.2018.

Sie schreiben:

„Das Oberlandesgericht ordnete mit Beschluss vom 02.05.2018 die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Mit Anklageschrift vom 11.06.2018, eingegangen beim Landgericht Augsburg am selben Tag, wurde u.a. gegen den Anzeigeerstatter Anklage erhoben. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 08.07.2019 wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 02.08.2022 - nach 89 Verhandlungstagen - wurde das Verfahren den Anzeigeerstatter und seine Ehefrau betreffend gemäß § 153a Abs. 2 StPO jeweils gegen

Zahlung einer Geldauflage vorläufig eingestellt, nachdem der Anzeigeerstatter und seine Ehefrau dieser Vorgehensweise zugestimmt hatten. Mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 14.11.2022 wurde das Verfahren gegen den Anzeigeerstatter nach Erbringung der Geldauflage endgültig eingestellt. In seinem Schreiben vom 29.12.2023 wirft der Anzeigeerstatter den angezeigten Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Bund, Baden-Württemberg und Nordbayern Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft sowie Beihilfe zur Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung vor, indem diese „die Kommunikation zwischen den anderen Beschuldigten weiterleiteten“ oder „von diesem Vorgehen (Anmerkung: gemeint ist die Verwendung eines Leitgutachtens) Kenntnis hatten und dieses billigten.“

Das stimmt nicht. Gemeint war die Durchführung von Kommunikation, welche mit dem Ziel erfolgte, strafbare Handlungen zu begehen, nämlich die Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung und Betrug. Dass mithilfe dieser Kommunikation womöglich Unschuldige verfolgt und Opfer der weiteren genannten Rechtsverletzungen werden, hatten die Beschuldigten billigend in Kauf genommen, da sie aus dem Schreiben der Frau Keil von der Tatsache wussten, dass „die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung“ bestand, welche „das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte“ und dem begegnet werden sollte, indem die „Einheitlichkeit der Entscheidung“ (dass alle Prüfungen dasselbe Ergebnis haben) „über die ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit desjenigen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verleihbetrieb fällt“ (also die Umgehung von Zuständigkeiten) bzw. „die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle“ (dass die Entscheidungen der Prüfer der weiteren

Rentenversicherungen das bisherige Ermittlungsergebnis nicht gefährden) erfolgt. Die Verwendung des Leitgutachtens diente nicht der Beschleunigung, sondern dem Ausschluss abweichender Rechtsmeinungen. Dies war auch für die Beschuldigten erkennbar.

Sie schreiben:

„Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten ergeben sich aus dem Schreiben des Anzeigerstatters indes nicht. Zunächst ist festzustellen, dass die Verwendung eines Leitgutachtens vor dem Hintergrund des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatzes für sich genommen bereits nicht zu beanstanden ist. Entschieden wurde dies von dem damaligen Staatsanwalt, der dies transparent in einem Aktenvermerk machte.“

Das stimmt nicht. Im vorliegenden Fall besteht der Verdacht, dass die Verwendung des Leitgutachtens in Wahrheit nicht der Beschleunigung sondern dem Ausschluss abweichender Rechtsmeinungen diente. Dieser Verdacht ist auch begründet. Die Gefahr abweichender Rechtsmeinungen wurde bereits durch die Beschuldigte Frau Keil von der Generalzolldirektion erkannt. Sie sah dadurch das bisherige Ermittlungsergebnis gefährdet. Von ihr stammt auch der Vorschlag, wie dieser Gefahr begegnet werden kann. Die Verwendung des Leitgutachtens kann als Umsetzung ihrer Vorschläge gesehen werden. Dies zu prüfen wäre Ihre Aufgabe gewesen. Sie haben dies unterlassen. Dennoch

behaupten Sie, die Verwendung des Leitgutachtens sei nicht zu beanstanden. Der damalige Staatsanwalt Dr. Wiesner hatte zudem nicht entschieden, dass „*die Verwendung eines Leitgutachtens vor dem Hintergrund des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatzes für sich genommen bereits nicht zu beanstanden ist*“, sondern er hatte entschieden, so zu verfahren. Ob diese Vorgehensweise zu beanstanden ist, hat bis heute kein Gericht rechtskräftig entschieden. Zudem hat bis heute kein Sachverständiger überprüft, in welcher Weise sich die Verwendung des Leitgutachtens auf die Prüfungstätigkeit der beschuldigten Sachverständigen der Deutschen Rentenversicherung ausgewirkt hat. Die Behauptung, dass „*die Verwendung eines Leitgutachtens vor dem Hintergrund des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatzes für sich genommen bereits nicht zu beanstanden ist*“, ist daher bloße Mutmaßung. Die Notwendigkeit einer Prüfung durch unabhängige Sachverständige drängt sich auf, da:

- Sämtliche Gutachten dasselbe Ergebnis haben. Bei echten Prüfungen hätten allein aus statistischen Gründen (es handelt sich um mehrere Tausend zu prüfende Fälle) auch vom Leitgutachten abweichende Ergebnisse festgestellt werden müssen. Zumindest ist es sehr unwahrscheinlich, dass alle zu prüfenden Fälle gleich liegen, da es sich um unterschiedlichste Tätigkeiten und Verhältnisse handelt.
- Die notwendige Berücksichtigung der Umstände in jedem einzelnen Fall nicht erfolgte. Dies hat bereits das Sozialgericht Freiburg festgestellt.
- Die Sachverständigen der deutschen Rentenversicherung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet waren. Dennoch wurde in den meisten Fällen das Leitgutachten eins zu eins kopiert und lediglich die Namen geändert. In den anderen Fällen wurde der größte Teil des Leitgutachtens übernommen.

- Die Sachverständigen der deutschen Rentenversicherung ihre Quellen anzugeben verpflichtet waren. Dennoch wurde in allen Fällen das Leitgutachten als Quelle nicht angegeben.
- Jeder dieser Punkte für sich selbst, umso mehr jedoch alle zusammen.

Selbst wenn man die Verfügung der Staatsanwaltschaft unter die Prämisse stellt, sie diene unter anderem dem Zweck, dem Beschleunigungsgrundsatz zu entsprechen, ist dieser Aspekt nicht maßgebend. Denn mit der scheinbaren Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes ging eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK iVm Art. 20 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG von meiner Frau und mir einher. Indem die Staatsanwaltschaft die Verwendung des Leitgutachtens anordnete, hat sie gegen ihre Ermittlungspflicht nach § 160 Abs. 1, 2 StPO verstoßen. Die umfassende Ermittlungspflicht ergibt sich hierbei aus dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 7a Abs. 2 SGB 4. Der Umfang der Ermittlungspflicht darf dabei nicht hinter dem Umfang sozialrechtlicher Maßstäbe zurückfallen. Ein sachlicher Grund für die Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren ist hierbei allerdings nicht ersichtlich. Denn die Erstellung eines Leitgutachtens und der damit einhergehenden scheinbaren Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes hatte nur zur Folge, dass entlastende Umstände (§ 160 StPO) nicht ermittelt wurden. Die beeinträchtigen Belange meiner Frau und mir haben insoweit überwogen, sodass es vielmehr angebracht gewesen wäre, eine ausführlichere Ermittlung zu veranlassen. Dies ist aber zu diesem und zu keinem weiteren Zeitpunkt passiert.

Sie schreiben:

„Auch die zahlreichen Gerichte, die in dem Verfahren involviert waren, haben diese Vorgehensweise offensichtlich nicht beanstandet.“

Die Gerichte haben jedoch erst nach den Taten der Beschuldigten Kenntnis von deren Vorgehensweise erlangt. Daher kann aus der Tätigkeit oder, wie in diesem Fall, Untätigkeit, auch keine schuldbefreiende Wirkung für die Beschuldigten entstehen. Zudem haben die Gerichte die Frage, ob dieses Vorgehen zu beanstanden ist, nicht behandelt. Die Untätigkeit eines Gerichts bzgl. einer Handlung ist jedoch kein Beweis für die fehlende Strafbarkeit dieser Handlung. Daher kann aus ihr auch nicht geschlossen werden, dass „*die Verwendung eines Leitgutachtens vor dem Hintergrund des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatzes für sich genommen bereits nicht zu beanstanden ist*“.

Sie schreiben:

„Weiter trägt der Anzeigerstatter auf Seite 6 selbst vor, dass den Angezeigten mit Übersendung des Leitgutachtens auch mitgeteilt wurde, dass die Übersendung „exemplarisch“ erfolge und eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werde müsse. Dass der Anzeigerstatter dieser Aussage entnehmen will, dass den Angezeigten klar gewesen sein muss, „dass es darum geht, rechtswidrig Gutachten zu erstellen“, entbehrt jeder Grundlage.“

Das stimmt nicht. Die Sachverständigen der Deutschen Rentenversicherungen hatten ihre Prüfungen höchstpersönlich und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall durchzuführen. Das Gutachten als Ergebnis hat Ausfluss dieser Prüfungstätigkeit zu sein und nicht einer anderen. Die Sachverständigen wussten auch selbst, wie eine Prüfung durchzuführen und ein Gutachten zu erstellen ist. Vor diesem Hintergrund war die

Übersendung des Leitgutachtens zwecklos – auf die Formulierung „exemplarisch“ kommt es somit nicht an. Als Zweck kommt daher allein die Übernahme des Inhalts oder Teilen des Inhalts sowie des Ergebnisses in Frage. Beides kann mit einer ordnungsgemäßen Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens nicht in Einklang gebracht werden.

Dem von mir erhobenen Vorwurf steht die exemplarische Übersendung der Gutachten nicht entgegen. Der mit dem Wort „exemplarisch“ mitschwingende Hinweis, dass dieses nicht verwendet werden müsse, verliert seine Aussagekraft durch den zuvor ergangenen Hinweis, dass abweichende Rechtsmeinungen eine Gefahr darstellen. Zusammen mit der Anweisung, sich am Leitgutachten zu orientieren, ergibt sich keine andere Interpretationsmöglichkeit, als dass das Leitgutachten zu dem Zweck und mit der Anweisung zur Verfügung gestellt wurde, das Ergebnis des Leitgutachtens zu übernehmen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall zu beurteilen, ist somit nicht anders zu verstehen, als dass die Prüfung nur zum Schein erfolgen solle, um die Tatsache, dass das Ergebnis vorgegeben ist, zu verbergen. Die eigentliche Absicht war, es „die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken“.

Für die Begehung der Tat kann es dann keinen Unterschied machen, wenn in der Folge tatsächlich zahlreiche Gutachten erstellt worden sind, die sich allein an diesem Leitgutachten orientieren unter Missachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall. Den beteiligten Beamten und Sachverständigen war bewusst, dass durch dieses Vorgehen sowohl entlastende Umstände unberücksichtigt bleiben als auch die Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall nicht vorgenommen wird.

Vor dem Hintergrund

- der „Anregung“ der Generalzolldirektion
- der Weiterleitung dieser Anregung an die DRVen in dem Bewusstsein, dass hier „angeregt“ wird, abweichende Rechtsmeinungen auszuschließen
- der Tatsache, dass die Anordnung, das Leitgutachten zu verwenden, gemäß der Anregung der Generalzolldirektion dazu dient, abweichende Rechtsmeinungen auszuschließen
- die Notwendigkeit, auf die Erstellung des Leitgutachtens warten zu müssen anstatt mit der Prüfung zu beginnen, die höchstpersönlich durchzuführen war. Das Warten auf das Leitgutachten diente erkennbar nicht der Beschleunigung, das Leitgutachten hatte also nicht den Zweck der Beschleunigung
- das Fehlen der notwendigen Berücksichtigung aller relevanten Umstände in jedem einzelnen Fall bereits im Leitgutachten und in den weiteren Gutachten
- der Übernahme von Inhalt und Ergebnis des Leitgutachtens
- der Verbergung des Leitgutachtens als Quelle
- des Verbergens der Tatsache, dass bereits festgestellt wurde, dass die Firma Kiefert kein Verleiher ist und der hierdurch erregte Irrtum, dass die Monteure Leiharbeiter der Firma Kiefert gewesen seien

ergibt sich der Verdacht, dass hier gezielt geltendes Recht umgangen werden sollte und die Schädigung von Grundrechten Betroffener dabei mindestens billigend in Kauf genommen wurde. Dies gilt umso mehr, da es sich bei den Beschuldigten nicht um Laien handelt. Dennoch halfen sie hierbei. Ihre Aussage ist daher unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Sie schreiben:

„Wenngleich es hierauf nicht mehr ankommt, fehlt es im Übrigen auch an den Voraussetzungen einer mittelbaren Täterschaft. Anhaltspunkte für ein Strafbarkeitsdefizit des Vordermanns – bei dem Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger namentlich des Amtsträgers - ergeben sich nicht;“

Das stimmt nicht. Zu den die Vordermänner betreffenden Vorwürfen hat bislang noch kein Ermittlungsverfahren stattgefunden und eine endgültige Entscheidung hierzu ist nicht erfolgt. Meine diesbezüglichen Strafanzeigen werden zudem von der Staatsanwaltschaft Augsburg bearbeitet, welche für die beanstandeten Vorgehensweisen maßgeblich verantwortlich ist. Die Staatsanwaltschaft Augsburg ermittelt mithin gegen sich selbst. Die Entscheidung, meinen Strafanzeigen keine Folge zu geben, erfolgt offenbar auf Wunsch der ebenfalls an den beanstandeten Handlungen beteiligten und gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg weisungsbefugten Generalstaatsanwaltschaft München, nicht aufgrund einer unparteiischen Prüfung. Hieraus kann nicht auf eine Unschuld der Beschuldigten geschlossen werden, sondern auf einen Mangel an Rechtsstaatlichkeit. Jedem anständigen Menschen wäre es zuwider, derartigem Begehr zu entsprechen und jeder charakterlich Gefestigte würde sich dem verweigern.

Sie geben an:

„vielmehr hat der Anzeigerstatter auch sämtliche Amtsträger in Form des zuständigen Staatsanwalts und der mit der Sache befassten Richter wegen Verfolgung Unschuldiger angezeigt. Hinsichtlich der behaupteten Beihilfe zur Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung in Form der Weiterleitung von Kommunikation oder der Billigung der Vorgehensweise ist lediglich der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass dies keine tauglichen Beihilfehandlungen darstellen.“

Das stimmt nicht. Bereits die Weitergabe einer Telefonnummer zum Zwecke der Begehung einer wohl strafbaren Handlung ist bereits taugliche Beihilfe, wie jüngst ein Urteil des Augsburger Landesgerichts zeigt. Die Weiterleitung von Kommunikation ist eine Handlung, die weit über die Weitergabe einer Telefonnummer hinausreicht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die fachkundigen Beschuldigten erkannten hatten, dass die gewählte Vorgehensweise der Umgehung geltenden Rechts unter billigender Inkaufnahme der Verfolgung Unschuldiger und weiterer strafbarer Handlungen erfolgte, stellen diese Handlungen strafbare Handlungen dar.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat hat die Staatsanwaltschaft nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH NStZ 1988, 511) alle hierfür wesentlichen be- und entlastenden Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abzuwägen. Dies ist vorliegend in keinem der angezeigten Fälle geschehen. Daher durften Sie auch nicht behaupten, dass der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung nicht gegeben ist.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung gewährt dem mit der Sache befassten Staatsanwalt bei der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen Spielraum bei der Würdigung und eine gewisse Freiheit bei der Bildung seiner Auffassung. Er verfügt danach über einen Beurteilungsspielraum bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht wegen einer Straftat „zureichend“ im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO ist. Wird dieser Beurteilungsspielraum aber missbräuchlich genutzt, kann dies den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzen.

An die Annahme des Anfangsverdachts dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist. So braucht der Anfangsverdacht weder dringend noch hinreichend zu sein (vgl. OLG München NStZ 1985, 550).

Der Anfangsverdacht muss jedoch auf konkreten Tatsachen beruhen (vgl. OLG Hamburg GA 1984, 289 f.). Diese sind vorliegend genannt und die Beweismittel hierzu bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft hat es jedoch unterlassen, die genannten Beweismittel beizuziehen und zu würdigen.

Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminalistischen Erfahrungen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen.

Zur Begründung eines Tatverdachts können auch entfernte Indizien verwendet werden.

Der Anfangsverdacht braucht aber weder dringend, noch hinreichend zu sein. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, so der Sprachgebrauch des Gesetzgebers im § 152 StPO (Offizial- und Legalitätsprinzip), reichen zur Begründung eines Anfangsverdachts aus.

BGH 2019: Ob die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, [...] unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Im Rahmen der gebotenen sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls kommt es dabei darauf an, inwieweit der Tatverdacht auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Tat und Täter oder lediglich auf kriminalistischer Erfahrung beruht.

BGH, Beschluss vom 06.06.2019 - StB 14/19

Zur Prüfung des angezeigten Sachverhalts ist aber immer eine rechtliche Prüfung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Anfangsverdacht" erforderlich. Diese ist nicht erfolgt.

Die Entscheidung, den Strafanzeigen keine Folge zu geben, ist daher unsachlich, unverständlich und unhaltbar. Sie verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Vertrauensgrundsatz.

Anhand der Strafanzeigen ist ein Anfangsverdacht nachweisbar.

Dementsprechend müsste die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen sich und andere einleiten. Dennoch tut sie dies nicht. Dies zeigt deren Befangenheit.

Die Strafanzeigen enthielten zudem die Aufforderung, zu prüfen, ob die vorgeworfenen Handlungen disziplinarrechtliche Verstöße nach dem Beamtengesetz darstellen. Der Verdacht hierzu ist durch den Inhalt der Strafanzeigen begründet. Dennoch erfolgte die Prüfung nicht, zumindest hat weder die Staatsanwaltschaft noch sonst jemand hierzu vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Carl Kriefert